
Antragsteller

Datum des Antrags

Telefon / Telefax

Privatanschrift

E-Mail-Adresse

Telefon / Telefax

Geschäftsanschrift

E-Mail-Adresse

Ministerium der Finanzen
Abteilung 5 – Referat 45210
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399), BS 213-1-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die bauaufsichtliche Anerkennung als sachverständige Person nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der vorbezeichneten Landesverordnung für folgende Fachrichtung/en (siehe auch Anlage zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung – Zutreffendes bitte ankreuzen):

- 1.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen
- 1.2 Raumluftechnische Anlagen, ausgenommen in Wohnhochhäusern
- 1.3 CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen
- 1.4 Elektrische Starkstromanlagen in Gebäuden oder Räumen nach § 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 der Landesverordnung; in Krankenhäusern jedoch nur elektrische Starkstromanlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen
- 1.5 Sicherheitsstromversorgung

I. Folgende Unterlagen sind diesem Antrag gem. § 5 der Landesverordnung beigefügt:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis / Geburtsurkunde
2. Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung
3. Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hoch- oder Fachhochschulen
4. Fotokopie Diplomurkunde
5. Fotokopien aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung
6. Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (Original, nicht älter als 3 Monate) oder eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gestellt wurde
7. Aufstellung der vorhandenen Prüfgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen
8. Nachweis über Berufserfahrung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (siehe II Nr. 4)
- 9.
- 10.
- 11.

II. Zu diesem Antrag erkläre ich:

1. Meinen Geschäfts-,
Dienst- oder
Wohnsitz
habe ich in Rheinland-Pfalz.
2. Versagensgründe nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung liegen nicht vor.
3. Ich habe mich in der Vergangenheit bereits um die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen beworben und zwar
im Jahr im Land in der Fachrichtung
im Jahr im Land in der Fachrichtung
im Jahr im Land in der Fachrichtung

4. Nach Abschluss der Berufsausbildung kann ich eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur in der beantragten Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,

von: _____ bis: _____

nachweisen (siehe I. Nr. 8) und habe dabei mindestens 2 Jahre bei vergleichbaren Tätigkeiten mitgewirkt.

III. Einwilligungen

Ich willige ein, dass

1. weiterer im Zusammenhang mit der Prüfung sowie des Anerkennungsverfahrens an mich gerichteter Schriftverkehr des Ministeriums der Finanzen dem Arbeitgeber unter Verwendung folgender Daten bekannt gemacht werden darf (- Angehörige von Prüforganisationen -):

(Name der Organisation, Ansprechpartner, Adresse, Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse)

2. das Ministerium der Finanzen weiteren Schriftverkehr mit mir auch per E-Mail führen darf, auch soweit im Schriftverkehr personenbezogene Daten verwendet werden oder auf personenbezogene Daten verwiesen wird. Die Einwilligung erstreckt sich auch auf Schriftverkehr des Ministeriums der Finanzen mit der für die Erstellung des Fachgutachtens bestimmten Stelle. ¹

Die Einwilligung für vorgenannte Punkte kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

¹ Ein gesicherter Datenversand ist nur bei verschlüsseltem E-Mail-Verkehr (z. B. De-Mail oder qualifizierter elektronischer Signatur) gewährleistet. Ausnahmen des vorgegebenen gesicherten Datenversands bedürfen der vorherigen Einwilligung in Schriftform.

IV. Sonstiges

Mir ist bekannt, dass der Nachweis über die fachliche Eignung durch ein Fachgutachten einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erteilt wird und die hierfür anfallenden Kosten von mir zu tragen sind und dass für die Anerkennung als Sachverständiger gesonderte Gebühren nach Ziffer 3.4.3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden. Es ist mir bewusst, dass Kosten und Gebühren auch im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrags entstehen.

Es ist darüber hinaus bekannt, dass die für die Erstellung des Fachgutachtens notwendigen Daten der fachbegutachtenden Stelle übermittelt werden (siehe III Nr. 2).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers)

Ihre Daten werden im Rahmen der Bearbeitung des Antrags und – im Falle einer positiven Bescheidung – Verwaltung der Anerkennung elektronisch verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://fm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.